



Dublin, den 27. März 2019

Vom 26. bis 27. März 2019 trafen sich 30 Arbeitnehmervertreter verschiedener CRH-Betriebe und Gewerkschaftsfunktionäre in Dublin, um den Stand des sozialen Dialogs innerhalb der CRH-Gruppe auf lokaler und europäischer Ebene zu diskutieren.

In Bezug auf die Funktionsweise des EBR wurden die folgenden Bedenken geäußert:

- Die Anzahl der Länder, die unter die EBR-Vereinbarung von CRH fallen, entspricht nicht der Anzahl der Länder, in denen CRH vertreten ist;
- Eine gründliche Analyse der EBR-Vereinbarung von 2013 zeigt, dass sie nicht den Mindestanforderungen der revidierten Richtlinie 2009/38, wie sie in irisches Recht umgesetzt wurde, entspricht;
- Sachverständige wiesen darauf hin, dass die CRH-Vereinbarung im Widerspruch zum irischen und EU-Recht steht;
- Es ist nicht klar, wer die überarbeitete Vereinbarung im Namen der Arbeitnehmer unterzeichnet hat; die Vereinbarung wurde ohne angemessene Konsultation und ohne die Zustimmung der Arbeitnehmervertreter des EBR und der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen unterzeichnet;
- Intransparente Wahl/Bezeichnung von EBR-Mitgliedern;
- Intransparente Wahl/Bezeichnung des Lenkungsausschusses;
- ...

In den letzten Jahren hat sich CRH zu einem europäischen und globalen Marktführer in der Baustoffindustrie entwickelt. Die Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter (EFBH) und die Gewerkschaften bei CRH erwarten, dass CRH auch im Bereich des sozialen Dialogs eine führende Rolle übernehmen wird.

Die EFBH verlangt von der CRH-Gruppe, dass sie das EU-Recht respektiert und die notwendigen Schritte unternimmt, um das gegenseitige Vertrauen und den sozialen Dialog wiederherzustellen. Die EFBH lädt die Geschäftsleitung ein, über eine erneuerte Sozialpartnerschaft zu diskutieren. Ein erster und wichtiger Schritt wäre die Klärung der Wahl- und Benennungsverfahren für derzeitige und künftige Mitglieder der am EBR beteiligten Länder. Die EFBH weist darauf hin, dass dies im Einklang mit den nationalen Umsetzungsvorschriften erfolgen sollte.

Schließlich fordert die EFBH aus all den oben genannten Gründen eine sinnvolle Beteiligung an der EBR Vereinbarung von 2013 bei CRH, die an die bestehenden europäischen Rechtsvorschriften angepasst werden muss.